

Übersicht: So melden Sie Ihre Werkzeugkosten richtig an

Werkzeugkostenfall	Das müssen Sie in diesem Fall tun
Prototyp wird hergestellt – daraus gefertigte Muster werden eingeführt – Prototyp ist nicht gut und wird verschrottet oder im Ausland behalten – keine Fertigung eines Werkzeuges oder weiterer Muster	Sie müssen die kompletten Prototypenkosten bei der Einfuhr der Muster mitverzollen.
Werkzeug wird hergestellt und bezahlt – daraus gefertigte Muster werden eingeführt – Werkzeug passt nicht und wird verschrottet oder im Ausland behalten – es werden keine weiteren Waren damit produziert	Sie müssen die Werkzeugkosten bei der Musterlieferung mitverzollen. Es reicht eine anteilige Verzollung je nach üblicher Ausschussmenge.  MEIN TIPP Ist die Berechnung zu kompliziert oder der Zollsatz der eingeführten Muster sehr gering, dann sparen Sie sich die anteilige Berechnung und rechnen die vollen Werkzeugkosten hinzu.
Sie erhalten die Werkzeug-/Prototypenrechnung erst nach der Einfuhr der ersten Muster/Waren oder des Werkzeuges/Prototyps.	In diesem Fall können Sie die Werkzeug-/Prototypenkosten quartalsmäßig aufsummieren. Diese Summe können Sie bei der nächsten Einfuhr zollwerterhöhend mit anmelden.  ACHTUNG Dies ist nur möglich, wenn die Endwaren jeweils den gleichen Zollsatz aufweisen. Ist dieser unterschiedlich, müssen Sie unterscheiden, welches Werkzeug für welche Endware verwendet wurde.
Die eingeführten Muster haben einen Wert unter 150 Euro. Die Werkzeugkostenrechnung liegt bei 1.000 Euro.	Sie müssen die Werkzeugkosten bei der Beurteilung, ob es sich um eine Sendung mit geringem Wert (unter 150 Euro) handelt, mitberücksichtigen. Kommen Sie mit dem Wert Ihrer Muster inklusive der Werkzeugkosten über 150 Euro, können Sie keine Freischreibung auf Grund einer Sendung mit geringem Wert beantragen.
Aus Ihrem Prototypen werden Muster gefertigt, die eingeführt werden. Daraufhin wird das Serienwerkzeug gefertigt, das Sie kaufen, aus dem dann Waren entstehen, die eingeführt werden.	Prototypenkosten müssen Sie bei der Einfuhr der Muster hinzurechnen. Da Sie das Werkzeug kaufen und es dann sozusagen dem Hersteller für die Produktion der Serienwaren zur Verfügung stellen (Beistellung), sind die Prototypenkosten Kosten für die Beistellung und werden bei der Berechnung der Beistellung auch mit hinzugerechnet. Diese Kosten müssen daher doppelt verzollt werden.
Sie führen Muster ein und melden Sie einfuhrabgabenfrei für Testzwecke an.	Überführen Sie Muster in die Endverwendung als Erprobungswaren, dann sind diese zollfrei. Es ist jedoch nicht möglich, die vollen Werkzeugkosten bei dieser zollfreien Einfuhr anzumelden. Sie müssen eine anteilige Hinzurechnung vornehmen und den Rest bei der zollpflichtigen Einfuhr der Serienwaren mit anmelden.